

Balingen, 27.06.2022

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Technischer Ausschuss	<b>öffentlich</b>	am 14.09.2022	Vorberatung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 27.09.2022	Entscheidung

**Tagesordnungspunkt****Barrierefreie Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofes in Balingen  
Grundsatzentscheidung zur möglichen Überdachung****Anlagen**

Foto Muster  
Variante Überdachung groß  
Variante Überdachung klein  
Vorzugsvariante

**Beschlussantrag:**

1. Für die Überdachung der Wartebereiche des Zentralen Omnibusbahnhofes in Balingen soll die Variante 1 weiterverfolgt werden.
2. Die Einrichtung einer in das Dach integrierten PV-Anlage als Teil der Überdachung der Wartebereiche des ZOB in Balingen, soll aufgrund der erheblichen Unwirtschaftlichkeit aktuell nicht weiterverfolgt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Beschluss ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

## Sachverhalt:

Mit Grundsatzbeschluss im Oktober 2021 (Vorlage 2021/255/1) hat der Gemeinderat sich für den barrierefreien Umbau des Zentralen Omnibusbahnhofes in Balingen entsprechend beigefügter Vorzugsvariante entschieden. Der Beschluss erging unter dem Vorbehalt, dass bezüglich einer Überdachung ein weiterer Beschluss gefasst werden sollte. Dieser Beschluss soll nun herbeigeführt werden.

Grundsätzlich bestehen bei der Suche nach einer geeigneten Überdachung für Warteflächen verschiedene Varianten. Es besteht zum einen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Wettbewerbs eine frei gestaltete, individuell auf die örtliche Situation abgestimmte Überdachung entwerfen zu lassen und im weiteren baulichen umzusetzen. Daneben gibt es eine Vielzahl an Hersteller, die solche Überdachungen „von der Stange“ anbieten. Bei allen Anbietern besteht die Möglichkeit, die vorhandenen Entwürfe an die besonderen lokalen Gegebenheiten anzupassen.

Zur Findung einer Entscheidungsgrundlage wurden verschiedene Hersteller angefragt und exemplarisch in Zusammenarbeit mit einem Anbieter verschiedene Varianten erarbeitet und die entsprechenden Kosten hierfür ermittelt. Es ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass hinsichtlich der Kosten nur geringe Unterschiede bei den einzelnen Herstellern zu erwarten sind.

Das vorliegende System verfügt für unseren Fall über mittlere Säulen, welche das zu beiden Seiten auskragende und aufsteigende Dach aus Glas tragen (siehe als Anlage beigefügte Musterbilder). Ausgehend von dieser Grundvariante wurden für das Projekt Balingen zwei unterschiedliche Varianten ermittelt:

**Variante 1** sieht vor, den gesamten mittig angeordneten Bussteig mit einem zusammenhängenden Dach zu überspannen. Das Dach hätte dabei eine Länge von 120 m mit einer Breite von insgesamt 5 m. Das Dach hätte an der Vorderkante eine Höhe von 3,5 m, in der Mitte von rund 3,40 m.

**Variante 2** hingegen sieht vor, als Witterungsschutz für die ÖPNV-Nutzer fünf einzelne Überdachungen mit unterschiedlichen Größen je nach Flächenverfügbarkeit anzubieten. Diese 5 Überdachungen hätten eine Länge von 12,3 m (3 Stück), 16,8 m und 18,3 m. Das Dach hat eine Breite von 4,5 m. Bei diesen Überdachungen beträgt die Höhe 2,6 m an der Vorderkante, 2,5 m in der Mitte.

Für die beiden Varianten stellen sich die Kosten wie folgt dar:

	<b>Variante 1</b> Überdachte Fläche 600m <sup>2</sup>	<b>Variante 2</b> Überdachte Fläche 324m <sup>2</sup>
Überdachung	700.000 €	400.000 €
Beleuchtung	25.000 €	15.000 €
Fundamente	105.000 €	85.000 €
<b>Geschätzte Gesamtkosten</b>	<b>830.000 €</b>	<b>500.000 €</b>

Es zeigt sich, dass durch eine Aufteilung der überdachten Flächen der Aufwand für die Überdachung und die Fundamentierung nicht im Verhältnis der überdachten Flächen sinkt. Die Kosten entsprechen weitestgehend auch dem Kostenanschlag, wie er in Vorlage 2021/255/1 gemacht wurde.

Im Zuge der Überlegungen wurde zudem die Nutzung der Dachflächen für PV geprüft. Auch hierfür liegen Kostenanschläge von Anbietern vor. Zum teilweisen Erhalt der Transparenz des im Normalfall verwendeten Glasdaches werden hier in das Sicherheitsglas integrierte PV-Module vorgeschlagen.

	Variante 1	Variante 2
Dachfläche	600 m <sup>2</sup>	324 m <sup>2</sup>
Anlagenleistung	ca. 80 kWp	ca. 44 kWp
Durchschn. jährl. Ertrag [kWh]*	ca. 65.000 kWh	ca. 36.000 kWh
Durchschn. jährl. Ertrag [€]*	ca. 7.100 € netto	ca. 3.900 € netto
<b>Mehrkosten</b>	<b>ca. 550.000 €</b>	<b>ca. 320.000 €</b>

\* Bei Volleinspeisung, EEG vom 20.07.2022

Es zeigt sich, dass am ZOB keine relevanten Abnehmer des Stroms als Eigennutzung zur Verfügung stehen, wodurch sich eine Wirtschaftlichkeit möglicherweise erreichen lassen würde. Dies ist an dieser Stelle jedoch nicht der Fall, da in der näheren Umgebung keine öffentlichen Einrichtungen vorhanden sind, die mit maßgeblichem Stromverbrauch in das System eingebunden werden können.

Zudem wurde geprüft, ob die Mehrkosten einer Überdachung durch die angestrebte Förderung nach dem LGVFG gedeckt werden können. Die Förderquote beträgt für solche Maßnahmen zum barrierefreien Umbaus von ZOB nach derzeitigem Stand 75% der förderfähigen Baukosten wobei diese auf maximal und 155.000 € brutto je Haltepunkt gedeckelt sind. Somit ergeben sich maximal förderfähige Baukosten von 1,55 Mio. € und eine daraus resultieren maximale Förderung von bis zu 1,15 Mio. €, vorbehaltlich des noch durchzuführenden Verfahrens zur Beantragung der Fördermittel beim Land Baden-Württemberg und der damit verbundenen Förderentscheidung. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Überdachungsvarianten ergibt sich folgende Kostensituation:

	Überdachung Variante 1	Überdachung Variante 2
Kosten für Umbau ZOB gem. Grundsatzentscheidung 26.10.2021	1.200.000 €	
Kosten Überdachung	830.000 €	500.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.030.000 €</b>	<b>1.700.000 €</b>
Max. Förderung	1.150.000 €	1.150.000 €
Eigenanteil Stadt	880.000 €	550.000 €

Es zeigt sich, dass eine Überdachung des ZOB in großem Umfang nicht in den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden kann, da diese bereits durch die Tief- und Straßenbaumaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der Eigenanteil von 300.000 € gem. Beschluss vom 26.10.2021 für die damalige Variante 2 erhöht sich dadurch auf die oben genannten Werte. Die Mehrkosten für die mögliche Einrichtung einer zusätzlichen PV-Anlage gemäß der vorab dargestellten Zahlen wären demnach zu 100% als Eigenanteil der Stadt Balingen zu finanzieren.

Aus gestalterischer und nutzungstechnischer Sicht spricht sich die Verwaltung für den Neubau einer durchgängigen Überdachung gemäß Variante 1 aus. Trotz der höheren Baukosten und des damit verbundenen höheren Eigenanteils für die Stadt in Höhe von ca. 300.000 €, betrachten wir die Vorteile für die zukünftigen Nutzer des ZOB im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Betrachtung, auch vor dem Hintergrund eines maßgeblichen Attraktivitätszuwachses und Bedeutungsgewinnes für den ÖNPV, als entscheidend an. Durch die durchgängige Überdachung ist für die Nutzenden ein Umsteigen über alle Buslinien hinweg ohne größere Witterungseinflüsse möglich. Dies wäre bei Variante 2 mit einzelnen Überdachungen nicht möglich.

Durch die großzügigere Höhe entsteht zugleich eine hohe Aufenthaltsqualität für die Nutzenden. Die bessere Übersichtlichkeit und Einsehbarkeit vermittelt zudem gegenüber den für den besseren Wind- und Wetterschutz auch seitlich einzuhausenden Einzelüberdachungen, ein verbessertes Sicherheitsgefühl für die Wartenden, insbesondere auch während der dunklen Jahreszeit. Auch die zukünftige gestalterische Qualität der wesentlich höheren Überdachung in unmittelbarer

---

Umgebung und im gestalterischen Zusammenhang mit dem neugestalteten Bahnhofsvorplatz, spricht für eine Umsetzung der Variante 1 und unterstreicht zusätzlich die Bedeutung als zentraler Omnibusbahnhof bei zunehmender Bedeutung des ÖPNV. Positive Beispiele bei durchgängigen Überdachungen andernorts (beispielsweise ZOB Rottenburg), bestärken uns zusätzlich in dieser Entscheidungsfindung.

Aufgrund der sehr hohen spezifischen Kosten für die Einrichtung einer PV-Anlage und dem fehlenden maßgeblichen Eigenverbrauch spricht sich die Stadtverwaltung im vorliegenden Fall und unter den heute gegebenen Rahmenbedingungen aus rein wirtschaftlicher Sicht gegen die Einrichtung einer PV-Anlage aus. Hier sollten zunächst andere, ggfls. wirtschaftlichere Alternativen für die Nutzung regenerativer Energien untersucht und zeitnah realisiert werden.

Im Weiteren soll im Oktober 2022 beim RP Tübingen ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm gestellt und die Entwurfsunterlagen bis dahin fertiggestellt werden. Über die Förderanträge wird erfahrungsgemäß bis April/Mai des Folgejahres entschieden, in diesem Fall also im Frühjahr 2023. Anschließend wäre ein Antrag auf Förderung zu stellen, welcher üblicherweise erst in der zweiten Jahreshälfte bewilligt wird. Mit einem Umbau des ZOB ist nach heutigem Stand und unter Einbeziehung der Fördermöglichkeiten nicht vor 2024 zu rechnen.

Markus Streich